

kennbar gewesen. Bei ihrer Vorstellung im September 2012 im Krankenhaus hätten die dort behandelnden Ärzte den Materialbruch der Schraube mit Blick auf die Röntgenbilder sofort erkannt.

Sie habe sich im Oktober 2012 wegen der gebrochenen Schraube im Krankenhaus einer weiteren Operation unterziehen müssen. Dabei sei die gebrochene Schraube entfernt worden. Dennoch seien die Schmerzen nicht zurückgegangen, weshalb sie sich Ende Januar 2013 erneut im Krankenhaus vorgestellt habe. Ihr sei infolge einer lange andauernden Reizung des Nervs durch die gebrochene Schraube ein Dauerschaden entstanden, der durch eine sofortige operative Behandlung im März 2011 hätte verhindert werden können.

Der Beklagte hätte überdies spätestens bei ihrem Erscheinen im Mai 2012 anstelle einer wiederholten Röntgenuntersuchung eine computertomografische Untersuchung (CT) der Lendenwirbelsäule veranlassen müssen. Sie leide nach wie vor unter erheblichen Schmerzen sowohl beim Sitzen als auch beim Liegen oder Umdrehen im Bett. Sie könne keine Nacht mehr durchschlafen und habe Schmerzen bei sexuellen Aktivitäten. Sie könne von ihr zuvor praktizierte Sportarten nicht mehr ausüben. Ihr seien ein Verdienstausschaden, ein Haushaltsführungsschaden und Fahrtkosten ent-

standen, die sie von dem Beklagten ersetzt haben möchte.

Das Urteil

Die Klage wurde abgewiesen. Laut Urteil des Gerichtes durfte sich der beklagte Orthopäde auf die Befundung durch seinen Streithelfer, den Radiologen, verlassen. Es besteht insoweit ein sogenannter Vertrauensgrundsatz, wie bereits der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 26. Januar 1999 (Az.: VI ZR 376/97) entschieden hat. Zwar besteht nach Auffassung des OLG die Pflicht zur Koordination der beachteten Maßnahmen durch gegenseitige Information und Abstimmung sowie zur Überprüfung auf Plausibilität und Klärung konkreter Zweifel. Solange aber keine offensichtlichen Qualifikationsmängel oder Fehlleistungen erkennbar werden, darf der Arzt sich darauf verlassen, dass auch der Kollege des anderen Fachgebiets seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt, ohne dass insoweit eine gegenseitige Überwachungspflicht besteht. Gewichtigen Zweifeln allerdings muss der Arzt nachgehen. Der überweisende Arzt darf sich also in der Regel auf die Richtigkeit, der von dem zugezogenen Facharzt erhobenen Befunde verlassen, muss dessen Befunde aber auf Plausibilität prüfen (Prinzip der horizontalen Arbeitsteilung). Daraus folgt, dass der Beklagte im Streitfall grundsätzlich der

Befundung durch seinen Streithelfer folgen durfte, wenn diese nicht offensichtlich falsch oder unplausibel war.

Anmerkung

Häufig überweisen Ärzte ihre Patienten zu anderen Ärzten, damit diese den Patienten in ihrem speziellen Fachgebiet untersuchen und/oder mitbehandeln. Oft wird in der Folge auch ein Befundbericht an den überweisenden Arzt geschickt. Dieser Befundbericht enthält dann das spezielle Fachwissen des (mit-) untersuchenden Arztes. Der überweisende Arzt darf sich dabei grundsätzlich auf dessen Befundbericht, den er naturgemäß aufgrund seines eigenen Fachgebiets nur eingeschränkt beurteilen kann, verlassen. Auch das hier vorliegende Urteil zeigt noch einmal, dass der Befundbericht eines Spezialisten nur dann anzuzweifeln ist, wenn dieser offensichtlich falsch oder unplausibel ist. Das war hier nicht der Fall, weswegen das Gericht eine Haftung des überweisenden Arztes verneinte.

Arno Zurstraßen M.A.

Rechtsanwalt und Mediator im Gesundheitswesen, Supervision Fachanwalt für Medizin- und Sozialrecht Aachener Straße 197-199 50931 Köln E-Mail: contact@arztundrecht.de

Vergütung der Behandlung eines Klinikpatienten ohne Reha-Platz

Ein Akutkrankenhaus hat Anspruch auf Vergütung, wenn es einen Versicherten, der nur noch stationärer medizinischer Reha-Leistungen bedarf, so lange stationär weiterbehandelt, bis er einen Reha-Platz erhält.

Die Rechtsgrundsätze über ärztliche Notfallversorgung gelten entsprechend, wenn Versicherte Anspruch auf stationäre medizinische Reha haben, aber nicht zeitgerecht erhalten. Dies schließt die unbewusste Regelungslücke in SGB V und SGB IX hinsichtlich stationärer medizinischer Reha im Notfall.

Somit hat der Reha-Träger die Behandlungsleistungen für die Dauer der Notfallbehandlung nach denselben Grundsätzen zu vergüten, die für zugelassene

Krankenhäuser gelten (Bundessozialgericht, Urteil vom 19.11.2019 – B 1 KR 13/19 R).

Streikrecht von Vertragsärzten

Die diesem Beschluss zugrundeliegende Verfassungsbeschwerde wurde vom Vorsitzenden des MEDI-Verbundes Dr. Werner Baumgärtner erhoben. Ihr Gegenstand war ein von der zuständigen KVB erteilter disziplinarrechtlicher Verweis wegen Praxisschließung während der Sprechzeiten zum Zwecke eines „Warnstreiks“ (Verstoß gegen die Präsenzpflicht). Gegen diesen Verweis wandte sich der Beschwerdeführer erfolglos vor den Sozialgerichten.

Die Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung angenommen. Begrün-

det wurde dies unter anderem damit, dass der Verfassungsbeschwerde keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukomme und sie in der Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Das BVerfG führt in seinem Beschluss aus, es sei weder dargelegt noch ersichtlich, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer als „Warnstreik“ bezeichneten Schließung seiner ärztlichen Praxis um eine koalitionsmäßige Betätigung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG handele. Der bloße Hinweis darauf, dass er an zwei Tagen „zusammen mit fünf anderen Kollegen“ seine Praxis schließe, nachdem er zuvor der Beklagten gegenüber erklärt hatte, dass er damit das allen Berufsgruppen zustehende Streikrecht ausübe, reiche insofern nicht aus (BVerfG, Urteil vom 24.10.2019; Az.: 1 BvR 887/17).

Arno Zurstraßen